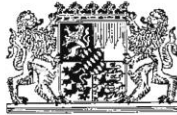


Beglaubigte Abschrift

Landgericht Regensburg

Az.: 2 S 136/15
1 C 388/12 AG Kelheim



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Gemeinde Attenhofen, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 84091 Attenhofen
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Rückforderung von Verkaufserlös

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lukas, die Richterin am Landgericht Kerrinnes und den Richter am Landgericht Prantl auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2016 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Kelheim vom 17.07.2015, Az. 1 C 388/12, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Kelheim ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.024,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Zur Darstellung des Tatbestands wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, § 540 Abs. 1 ZPO.

Mit seiner Berufung verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. In der Berufungsverhandlung vom 03.05.2016 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert; auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

II.

Die nach §§ 511 ff. ZPO zulässige Berufung des Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat der Klägerin rechtsfehlerfrei einen Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alternative 2 BGB in Höhe von 2.024,00 € zugesprochen.

Unstreitig ist die Klägerin Eigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Kelheim von Pötzmes Band 10 Blatt 306 vorgetragenen Grundstücks Flurnr. 597.

Demgegenüber steht dem Beklagten ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht als Rechtsgrund zum Behaltendürfen des Erlöses nicht zu.

Auch im Berufungsverfahren hat der Beklagte das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Gemein-denutzungsrechtes weder schlüssig dargelegt noch bewiesen.

Nach Art. 80 Abs. 2 S. 1 GO sind (öffentliche) Nutzungsrechte nur begründet, wenn ein besonderer Rechtstitel vorhanden ist (sogenannte Titelrechte) oder wenn das Recht mindestens seit dem 18. Januar 1922 ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt wird (sogenannte Herkom-

mensrechte).

Ein Titelrecht steht dem Beklagten nicht zu, da entsprechende Titel unstrittig nicht vorliegen.

Notwendige Voraussetzung für das Vorhandensein eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechts kraft Herkommens ist die Ausübung des Rechts kraft Rechtsüberzeugung aller an dem Rechtsverhältnis Beteiligten. Nach allgemeiner Auffassung genügt hierfür nicht die Rechtsüberzeugung der Rechtler, vielmehr muss auch die betroffene Gemeinde Träger dieser Rechtsüberzeugung sein (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 4 ZB 14.359 m.w.N.; Grziwotz/Saller, Bayerisches Nachbarrecht 3. Auflage 4. Teil D Rdnr. 89).

Es kann letztlich dahinstehen, wann die Ortschaften Auerkofen und Rachertshofen in die frühere Gemeinde Pötzmes eingemeindet wurden, weil der hier maßgebliche Zeitpunkt die Eingemeindung von Pötzmes in die Gemeinde Attenhofen, also der Klägerin, im Jahre 1972 ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist es beim Übergang eines mit Nutzungsrechten belasteten Gemeindegrundstücks von einer aufgelösten Gemeinde auf eine aufnehmende Gemeinde im Zuge der Gebietsreform von Bedeutung, ob die Rechtsüberzeugung über das Bestehen des Nutzungsrechts sich bei den Organen der aufnehmenden Gemeinde bei oder alsbald nach dem Rechtsübergang bildet. Ist dies nicht der Fall, so erlischt das Nutzungsrecht. Dies kann geschehen, wenn weder die Organe der aufgelösten Gemeinde noch die Rechtler selbst die Organe der aufnehmenden Gemeinde über die Rechtslage in Kenntnis setzen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 4 ZB 14.359; 4 ZB 97.2940).

Der Beklagte hat jedoch nicht dargelegt, dass der Gemeinderat der Klägerin als zuständiges Gremium vor oder alsbald nach dem 01. Januar 1972 die Rechtsüberzeugung des Bestehens eines Holznutzungsrechts ausdrücklich oder zumindest konkludent zum Ausdruck gebracht hätte. Es wurden weder Beschlüsse des Gemeinderates noch Niederschriften über Gemeinderatssitzungen vorgelegt, wonach sich der Gemeinderat mit den Holznutzungsrechten wenigstens befasst hätte.

Auf die Kenntnis allein eines Bürgermeisters kommt es nicht an, da es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Auch die Kenntnis einzelner Gemeinderäte würde nicht genügen, da maßgebliches Gremium der Gemeinderat ist.

Die im Schriftsatz vom 19.04.2016 genannten Zeugen sind schon deswegen nicht zu vernehmen.

Darüber hinaus liegt dem Beweisangebot auch kein hinreichend substantiierter Sachvortrag zugrunde. Es wurde insbesondere nicht vorgetragen, in welchen Gemeinderatssitzungen (genaue Daten) der Klägerin seit 1972 über Nutzungen und Nutzungsrechte am streitgegenständlichen Gemeindewald gesprochen worden seien und wann Begehungen stattgefunden haben sollen. Das Beweisangebot ist deswegen schon als unzulässiger Ausforschungsbeweis zurückzuweisen.

Darüber hinaus erfolgten die Beweisangebote erstmals in der Berufung. Die Voraussetzungen für die Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel gemäß § 531 Abs. 2 ZPO sind jedoch nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Da allein die Rechtsüberzeugung auf Seiten des Beklagten und der übrigen Rechtler nicht genügt, war den diesbezüglichen Beweisangeboten zu Versammlungen und sonstigen Aktivitäten der Rechtler nicht nachzugehen.

Im Übrigen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 16.03.2015 (4 ZB 14.359) festgestellt, dass Holznutzungsrechte durch rechtsbegründetes Herkommen auch keine subjektiv-dinglichen Rechte gewähren, die als absolute Rechte gegen jedermann wirken würden. Die Rechtler seien daher grundsätzlich nicht befugt, sich Erträge oder sonstige Bestandteile der mit dem Nutzungsrecht belasteten Grundstücke unmittelbar mit der Rechtsfolge des § 954 BGB anzueignen. Vielmehr fallen Erzeugnisse und Erträge grundsätzlich zunächst nur in das Eigentum der Gemeinde und müssen von dieser den Rechtlern zugeteilt und übertragen werden. Gemäß der kommunalrechtlichen Zuständigkeitsregelung des Art. 29 GO sind Entscheidungen über die Verwaltung des mit Nutzungsrechten belasteten Gemeindevermögens regelmäßig vom Gemeinderat zu treffen. Derartige Beschlüsse wurden seitens der Klägerin offenbar in dem maßgeblichen Zeitraum seit 1972 nicht gefasst; jedenfalls ist hierzu nichts vorgetragen.

Nach alledem war die Berufung mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Vollstreckungsentscheidung §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Streitwert § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Str. 4
93047 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Lukas
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Kerrinnes
Richterin
am Landgericht

Prantl
Richter
am Landgericht

Verkündet am 31.05.2016

gez.
JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle